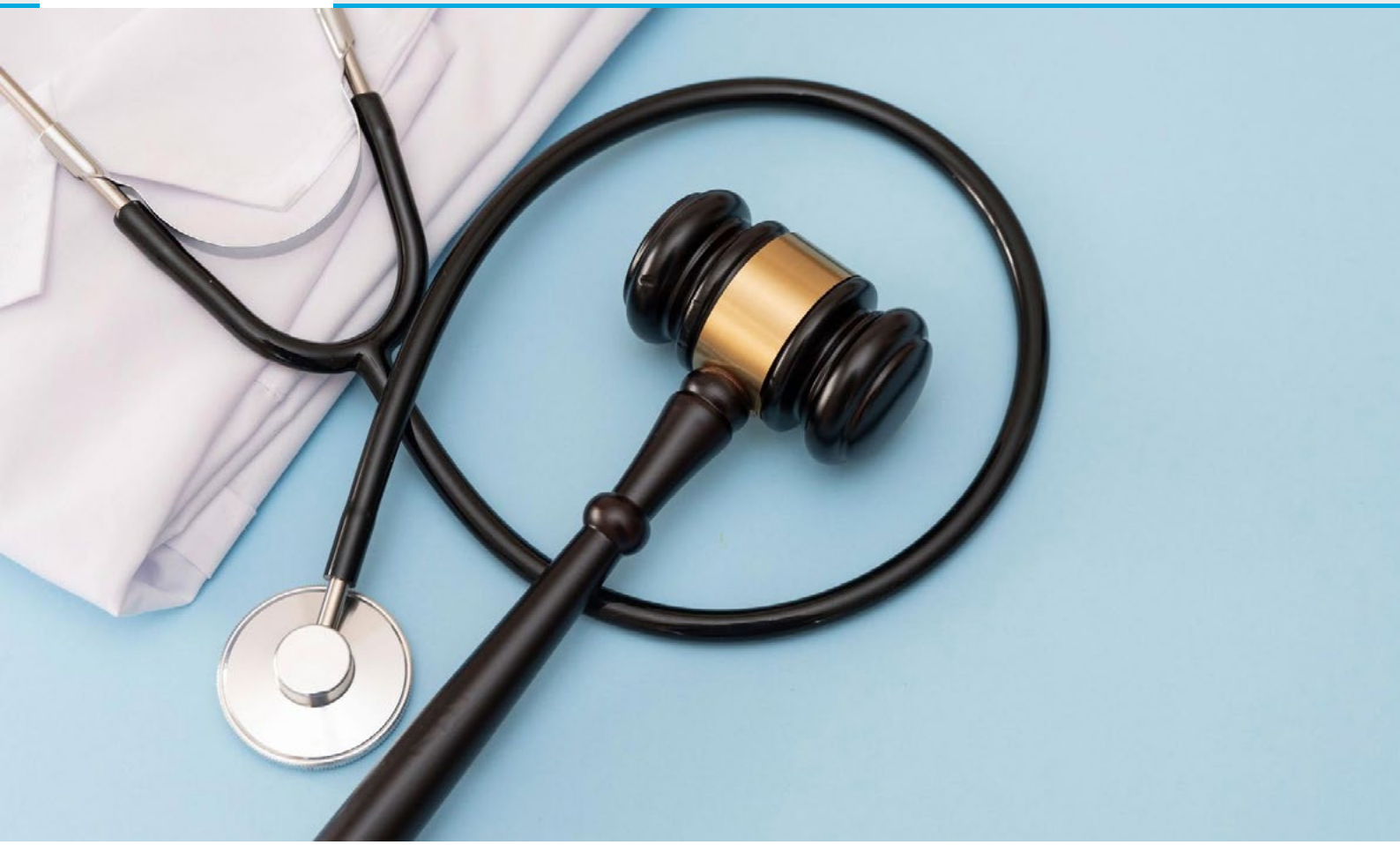

Fortbildungsprüfungsordnung

der Bayerischen Landesärztekammer zum/zur Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Februar 2025 erlässt die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle gemäß §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931 ff.) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 16. Februar 2023 sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006; BGBl. Teil I Nr. 22 folgende Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung.

Die Prüfungsordnung wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 08.04.2025, Az. G32c-G8500-2025/7-7 genehmigt.

Inhalt

Erster Abschnitt: Fortbildung und Fortbildungsprüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Fortbildungsprüfung
§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 3 Errichtung
§ 4 Zusammensetzung und Berufung
§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 6 Vorsitz, Abstimmung
§ 7 Geschäftsführung
§ 8 Verschwiegenheit
§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung/zu einem Prüfungsteil
§ 11 Dauer und Gliederung der Fortbildung
§ 12 Inhalte der Fortbildung und der Fortbildungsprüfung im Pflichtteil
§ 13 Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles
§ 14 Prüfungstermin
§ 15 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Modulprüfungen
§ 16 Entscheidungen über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 17 Prüfungsgebühr

Vierter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 18 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren
§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 21 Ausweispflicht und Belehrung
§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 24 Nachteilsausgleich

Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel
§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Fortbildungsprüfung
§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtinnen-/Fachwirtbrief
§ 30 Bescheid über nicht bestandene Fortbildungsprüfung

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
§ 33 Übergangsbestimmungen
§ 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Fortbildung und Fortbildungsprüfung

§ 1 Ziel der Fortbildung und Fortbildungsprüfung

(1) Ziel der Fortbildung zur/zum geprüften Fachwirt/in (Geprüfte/r Berufsspezialist/in) für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer/eines Medizinischen Fachangestellten und durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld, in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, dass die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, um in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, das Praxisteam anzuleiten und zu motivieren, Qualitätsmanagementprozesse zu gestalten, die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten durchzuführen, eigenverantwortlich organisatorische und betriebswirtschaftliche Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung des Datenschutzes anzuwenden, Prozesse und Arbeitsabläufe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gestalten, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Notfallsituationen zu erfassen und entsprechend zu handeln. Die Bayerische Landesärztekammer führt die Prüfung nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften durch.

§ 2 Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen vor der Bayerischen Landesärztekammer führen gemäß § 11 zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“ bzw. „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung)“.

Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 3 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Bayerische Landesärztekammer einen Prüfungsausschuss.

(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands über Widersprüche gegen Entscheidungen der Bayerischen Landesärztekammer kann bei der Bayerischen Landesärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet werden.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder eine Ärztin als Beauftragte bzw. ein Arzt als Beauftragter der Arbeitgebenden, eine Medizinische Fachangestellte als Beauftragte bzw. ein Medizinischer Fachangestellter als Beauftragter der Arbeitnehmenden sowie eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, an.

(3) Die Mitglieder werden von der Bayerischen Landesärztekammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmenden werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vorgeschlagen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden diese von den Fortbildungseinrichtungen vorgeschlagen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder haben Stellvertretende. Die Absätze 3 bis 6 gelten für diese entsprechend.

((8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Landesärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsteilnehmenden nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis, mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn:
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landesärztekammer mitzuteilen; während der Prüfung ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landesärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Personen, über deren Ausschluss zu entscheiden ist, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmenden das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Bayerischen Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Nummer 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Personen, die gegenüber dem Prüfungsteilnehmenden Arbeitgeberfunktionen innehaben, sind, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landesärztekammer die Durchführung der Fortbildungsprüfung einer anderen Landesärztekammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Fortbildungsprüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6 Vorsitz, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Bayerische Landesärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung. Hiervon umfasst sind insbesondere Einladungen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fortbildungsprüfung, Protokollführung sowie Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Bayerischen Landesärztekammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführung und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 8 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Fortbildungsprüfung befassten Personen sowie gegebenenfalls zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bayerischen Landesärztekammer.

§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die höherqualifizierende Berufsbildung nach den §§ 11 und 12 dieser Prüfungsordnung zur/zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung) erworben wurden.
(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung/zu einem Prüfungsteil

(1) Zur Fortbildungsprüfung/ zu einem Prüfungsteil ist durch die Bayerische Landesärztekammer zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
a) eine mit Erfolg vor einer Landesärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter

oder

b) einen vergleichbaren dreijährigen, anerkannten und erfolgreich abgeschlossenen medizinischen Fachberuf mit anschließender mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter

sowie

c) eine hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen gemäß § 12 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Selbsterklärungen der Prüfungsteilnehmenden gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer.
d) zum Zeitpunkt der Zulassung zur praktisch-mündlichen Teilprüfung die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden zur Absolvierung der Lernphasen selbstgesteuerten organisierten Lernens gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 im Umfang von mindestens 140 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

und

e) wer im Bereich der Bayerischen Landesärztekammer:
1. in einem Arbeitsverhältnis steht

oder

2. ihren/seinen Wohnsitz hat

oder

3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 11 Abs. 1 teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung/zu einem Prüfungsteil ist nach den von der Bayerischen Landesärztekammer bestimmten Fristen und formellen Vorgaben zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
a) Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zum/zur Medizinischen Fachangestellten nach Abs. 1 Buchstabe a)
oder
b) Prüfungszeugnis eines Abschlusses in einem anderen medizinischen Fachberuf und einen Nachweis über die anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter nach Abs. 1 Buchstabe b),
sowie
c) Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer über die hinreichende Teilnahme an der Fortbildung in den zu prüfenden Modulen gemäß § 12 Abs. 2 bei Fortbildungsteilnahme innerhalb der Bayerischen Landesärztekammer. Bei Teilnahme außerhalb der Bayerischen Landesärztekammer sind jeweils Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.
und
d) Selbsterklärung zur Absolvierung der Lernphasen selbstgesteuerten und -organisierten Lernens gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 im Umfang von mindestens 140 Zeitstunden für den Erwerb der für die Erreichung des Fortbildungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe d).

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Vorlage entsprechender Zeugnisse und Nachweise, denen eine Kopie der Übersetzung durch eine staatlich vereidigte Übersetzerin bzw. einen staatlich vereidigten Übersetzer beigefügt ist, berücksichtigt.

(5) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses oder ausländischen Bildungsabschlusses mit dem der/des Medizinischen Fachangestellten muss zuvor auf Antrag bei der hierfür zuständigen Landesärztekammer festgestellt werden.

(6) Die Zulassung zum praktisch-mündlichen Prüfungsteil setzt das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils (§ 18 Abs. 2) voraus. Prüfungsteilnehmende, die den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden haben, sind nicht zur mündlich-praktischen Prüfung zuzulassen.

§ 11 Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst insgesamt 510 Zeitstunden. Sie gliedert sich in einen Pflichtteil von 420 Zeitstunden, dessen Inhalte Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung sind und in einen Wahlteil von mindestens 90 Zeitstunden.

(2) Der Lernumfang des Pflichtteils verteilt sich auf unterschiedliche Lernformen, die für den Erwerb der zu erreichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebracht werden müssen:
1. Systematische Fortbildung und didaktisch angeleitetes Lernen (Fortbildungseinheiten in Präsenz / Online-Präsenz & Blended Learning) von mindestens 240 Zeitstunden.
2. Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, insbesondere Vor- und Nachbereitung des angeleiteten Lernens, in einem Umfang von mindestens 140 Zeitstunden.
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere im Rahmen der Erstellung einer Projektarbeit, bei der die während der Fortbildung erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gefestigt werden. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.

(3) Über die Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen des Pflicht- und Wahlteiles entscheidet die Landesärztekammer, in deren Bereich die höherqualifizierende Berufsbildung stattfindet.

(4) Die in der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des gültigen Curriculums der Bayerischen Landesärztekammer vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmenden innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.

(5) Die Absolvierung von Fortbildungseinheiten des Wahlteiles soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 12 Inhalte der Fortbildung und der Fortbildungsprüfung im Pflichtteil

(1) Die Fortbildungsprüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst acht Modulprüfungen, jeweils eine für die in Abs. 2 näher bezeichneten Module. Der praktisch mündliche Prüfungsteil umfasst eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit, eine Präsentation der Projektarbeit und ein die Projektarbeit berücksichtigendes Fachgespräch.

(2) Die Fortbildung und Fortbildungsprüfung gliedern sich in folgende Module:
1. Lern- und Arbeitsmethodik,
2. Kommunikation und Teamführung,
3. Qualitätsmanagement,
4. Durchführung der Ausbildung,
5. Betriebswirtschaftliche Praxisführung,
6. Informations- und Kommunikationstechnologien,
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie
8. Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement.

(3) Modulprüfung Lern- und Arbeitsmethodik:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen in der Lage sein, Strategien, Methoden und Medien des Lernens für den selbstgesteuerten Lernprozess und zur Selbstkontrolle zu nutzen sowie im Rahmen der Personalführung anzuwenden. Präsentations- und Visualisierungsmedien sollen zur Prüfungsvorbereitung angewendet und als Medium zur Förderung des Informationsmanagements im beruflichen Kontext genutzt werden. Sie erkennen Verbesserungspotentiale in Handlungsabläufen und können diese in ihrer Dimension als Projekt erkennen und umsetzen.

(4) Modulprüfung Kommunikation und Teamführung:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen nachweisen, dass sie zu einer sensiblen, angemessenen und zielführenden Gesprächsführung als Mitarbeitende in einer Führungsrolle in der Lage sind. Dabei sollen sie die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion nutzen, um Mitarbeitende in ihren spezifischen Problem- und Interessenslagen wahrzunehmen und so im beruflichen Kontext zu motivieren und zu fördern. Sie sollen Gruppengespräche moderieren, Visualisierungsmedien sachgerecht anwenden und Gesprächsergebnisse sowie Vereinbarungen angemessen kommunizieren.
Dem technischen Entwicklungsstand und den betrieblichen Anforderungen entsprechend, sollen Kommunikationsmedien fach- und sachgerecht angewendet werden. In der Personalplanung sollen aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen beachtet und kontrolliert werden.

(5) Modulprüfung Qualitätsmanagement:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen in der Lage sein, bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitzuwirken. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirken sie durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeitenden hin. Unter Verantwortung der Ärztin bzw. des Arztes setzen sie Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führen Maßnahmen durch und optimieren sie patienten- und mitarbeiterorientiert.

(6) Modulprüfung Durchführung der Ausbildung:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen nachweisen, dass sie auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren können. Sie vermitteln Ausbildungsinhalte, leiten die Auszubildenden an, beraten und motivieren sie. Sie wenden dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.

(7) Modulprüfung Betriebswirtschaftliche Praxisführung:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen nachweisen, dass sie betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen können. Sie gestalten Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Einsatz von Ressourcen. Sie bewerten Einnahmen und Kosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und wirken bei der Überwachung und Durchführung des Zahlungsverkehrs mit. Sie bewirtschaften den Praxisbedarf ökonomisch und kennen unterschiedliche Vertragsformen. Sie planen marketingorientierte Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen, branchenspezifischen Vorgaben und setzen diese in der Praxis um.

(8) Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnologien:
Die Prüfungsteilnehmenden sollen in der Lage sein, bei der Hard- und Softwareplanung mitzuwirken, Informations- und Datenverarbeitungsprozesse in die betriebliche Ablauforganisation zu integrieren und effizient anwenden zu können. Sie setzen Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommunizieren mit internen und externen Partnern. Dabei setzen sie fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(9) Modulprüfung Arbeits- und Gesundheitsschutz:
Die Prüfungsteilnehmenden weisen nach, dass sie wesentliche rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes sowie der gesundheitlichen Prävention für die Beschäftigten kennen und auf die betrieblichen Anforderungen übertragen können.
Verfahren zum Arbeitsschutz können sie planen und in der Umsetzung organisieren sowie im Rahmen ihrer Führungsaufgabe das betriebliche Gesundheits- und Eingliederungsmanagement begleiten. Sie wenden hierbei Instrumente der Qualitätssicherung an, pflegen das praxisinterne Qualitätsmanagementsystem und können administrative Verwaltungsaufgaben in der Personalaktenführung übernehmen.
Sie planen, organisieren und überprüfen die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Beschäftigten, Patientinnen und Patienten sowie Dritten.

(10) Modulprüfung Risikopatientinnen und -patienten sowie Notfallmanagement:
Die Prüfungsteilnehmenden sind in der Lage, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin oder den Arzt weiterzuleiten. Sie sichern den Informationsfluss und organisieren die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie begleiten spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachten dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie sind in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie organisieren den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeitenden.

(11) Die Lerninhalte sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die/den Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung) festgelegt.

§ 13 Voraussetzungen zur Anerkennung des Wahlteiles

(1) Über die Anerkennung der absolvierten Spezialisierungslehrgänge für den insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassenden Wahlteil entscheidet die Bayerische Landesärztekammer.

(2) Die Lernerfolgskontrolle des Wahlteiles muss sicherstellen, dass die geforderten Handlungskompetenzen gemäß den Vorgaben des anzuerkennenden Spezialisierungslehrgangs erlangt wurden.

§ 14 Prüfungstermin

(1) Die Bayerische Landesärztekammer legt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Bayerische Landesärztekammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Modulprüfungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 15 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Modulprüfungen

(1) Der Prüfungsteilnehmende ist auf Antrag von einzelnen Modulprüfungen durch die Bayerische Landesärztekammer zu befreien, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Modulprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens des anderen Prüfungsteils erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von einzelnen Modulprüfungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Bayerischen Landesärztekammer zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 16 Entscheidungen über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von einzelnen Modulprüfungen entscheidet die Bayerische Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und Befreiung von einzelnen Modulprüfungen sind dem Antragsstellenden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Menschen mit Behinderungen sind auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches nach § 24 dieser Prüfungsordnung hinzuweisen.
(3) Die Zulassung zu sowie die Befreiung von einzelnen Modulprüfungen können von der Bayerischen Landesärztekammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 17 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Bayerischen Landesärztekammer. Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin an die Bayerische Landesärztekammer zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde.

Vierter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 18 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

(1) Die Fortbildungsprüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen, einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.
(2) Der schriftliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die in § 12 Abs. 2 genannten Module und kann in einzelnen Modulprüfungen erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die in der schriftlichen Prüfung zu verwendenden Fragen, dabei können Vorschläge von Prüfungsfragen von Dozierenden berücksichtigt werden. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Modulprüfung.
(3) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil besteht aus einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit, einer Präsentation der Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigenden Fachgespräch.
(4) In der handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass er/sie eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber mindestens zwei Prüfungsbereiche zuzüglich Lern- und Arbeitsmethodik verbinden. Das Thema der Projektarbeit wird auf der Grundlage des Projektantrags des Prüfungsteilnehmenden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.
(5) Die Projektarbeit ist nach Mitteilung des Projektthemas durch den Prüfungsausschuss in einem Zeitraum von maximal 16 Wochen vom Prüfungsteilnehmenden anzufertigen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Projektarbeit wird mit 40 Zeitstunden bewertet.
(6) Die Präsentation der Projektarbeit ist ein eigenständiger Prüfungsteil, in dem der Prüfungsteilnehmende die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen seiner/ihrer Projektarbeit vorstellt. Die Präsentation soll einen klaren und strukturierten Überblick über die Projektarbeit geben und wird separat bewertet. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten.
(7) Auf der Grundlage der Projektarbeit und der Präsentation soll der Prüfungsteilnehmende in einem Fachgespräch nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, seine/ihre Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungsteile sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Bayerischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Bayerischen Landesärztekammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
(2) Die Bayerische Landesärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen vom Prüfungsteilnehmenden ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils oder einzelner Modulprüfungen kann die Aufsichtsführung über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
(4) Über den Ablauf der Fortbildungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfungsteilnehmende hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über seine/ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass er/sie sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der Fortbildungsprüfung teilzunehmen. Er/Sie ist vor Beginn der Fortbildungsprüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wird während des schriftlichen Prüfungsteils festgestellt, dass der Prüfungsteilnehmende das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmende setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(2) Wird im Rahmen des praktisch-mündlichen Prüfungsteils eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel festgestellt, ist der Sachverhalt von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu protokollieren und gemäß § 22 Abs. 3 zu bewerten.
(3) Liegt eine Handlung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 vor, ist die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) zu bewerten.
(4) Stört ein Prüfungsteilnehmender durch sein/ihr Verhalten die Fortbildungsprüfung, kann er/sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmenden hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften der Bayerischen Landesärztekammer.
(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 und Abs. 4 ist der Prüfungsteilnehmende von diesem zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmende kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Fortbildungsprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Fortbildungsprüfung als nicht abgelegt.
(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Fortbildungsprüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmende an der Fortbildungsprüfung nicht teil oder gibt einen Prüfungsteil nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Fortbildungsprüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Fortbildungsprüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.
(3) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Fortbildungsprüfung seitens des Prüfungsteilnehmenden vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht begonnen. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Nachweis der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. Der Nachweis oder das Attest ist der Bayerischen Landesärztekammer unverzüglich beizubringen.
(4) Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Unterbrechung der Fortbildungsprüfung vor, so können bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt werden. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

§ 24 Nachteilsausgleich

Um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind ihre besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen und die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Beeinträchtigung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 1) nachzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen werden folgendermaßen bewertet:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der selbstständigen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote der Fortbildungsprüfung fest.
(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben solche Prüfungsleistungen außer Betracht, von denen der Prüfungsteilnehmende befreit worden ist.
(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

§ 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Fortbildungsprüfung

(1) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulprüfungen ergibt das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Bei ungenügenden oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei Modulprüfungen ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.
(2) Der praktisch-mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Projektarbeit, die Präsentation der Projektarbeit und das Fachgespräch jeweils mit ausreichender Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung der schriftlichen Projektarbeit und der Präsentation wird jeweils einfach gewichtet, während die Bewertung des Fachgesprächs doppelt gewichtet wird.
(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gleich zu gewichten.
(4) Die Ergebnisse der Modulprüfungen, der Projektarbeit, der Präsentation, des Fachgesprächs, die Bewertung beider Prüfungsteile und die Gesamtprüfungsleistung werden als Noten mit einer Dezimalstelle im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
(2) Dem Prüfungsteilnehmenden soll unmittelbar nach Feststellung des Prüfungsergebnisses des praktisch- mündlichen Prüfungsteils mitgeteilt werden, ob dieser „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.
(3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfungsteilnehmende von der Bayerischen Landesärztekammer einen Bescheid, bei Modulprüfungen lediglich eine Ergebnismitteilung.

§ 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtinnen-/Fachwirtbrief

(1) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse des schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungsteils und die Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- den Verweis auf den Fachwirtinnenbrief/Fachwirtbrief als Dokument zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zur/zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung)
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Bayerischen Landesärztekammer mit Siegel.

(2) Der Prüfungsteilnehmende erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Nachweis des abgeschlossenen Wahlteiles ein Prüfungszeugnis und den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“/ „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung)“.
(3) Der Fachwirtinnenbrief/Fachwirtbrief enthält:
- die Bezeichnung der Aufstiegsfortbildung „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte Berufsspezialistin für ambulante medizinische Versorgung)“ / “Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfter Berufsspezialist für ambulante medizinische Versorgung)“,
- die Bezeichnung des abgeschlossenen und geprüften Wahlteiles,
- die Angabe der Fortbildungsregelung nach Berufsbildungsgesetz,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der beauftragten Person/en der Bayerischen Landesärztekammer mit Siegel,
- die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5.

(4) Dem Zeugnis und Fachwirtinnenbrief/Fachwirtbrief sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 30 Bescheid über nicht bestandene Fortbildungsprüfung

(1) Sofern ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, erhält der Prüfungsteilnehmende von der Bayerischen Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Einzelbewertungen gemäß § 27 enthalten.
(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
(2) Hat der Prüfungsteilnehmende bei nicht bestandener Fortbildungsprüfung in einem Prüfungsteil oder in einzelnen Modulprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist er/sie auf Antrag von diesem Prüfungsteil bzw. diesen Modulprüfungen zu befreien, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
(3) Der Prüfungsteil und/oder die Modulprüfung können frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 14) wiederholt werden.
(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Fortbildungsprüfung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung entsprechende Anwendung. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Fortbildungsprüfung anzugeben.
(5) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 8 – 9 sowie §§ 18 - 30 entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmenden Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Beantragt der Prüfungsteilnehmende die Einsichtnahme innerhalb der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, so muss der Termin zur Einsicht zeitnah, d. h. vor Ablauf der Frist, ermöglicht werden.
(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Wer die Fortbildung zur/zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung vor dem 31.12.2024 begonnen hat, kann diese Fortbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abschließen.
(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 und die Zuordnung der Fortbildung gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in Stufe 5 erhält, wer:

a) die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat

und

b) einen Lernumfang von mindestens 400 Zeitstunden für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der bis dahin geltenden Vorschriften sind, mittels Selbsterklärung gemäß § 10 Abs. 3 nachweist.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ärzteblatt der Bayerischen Landesärztekammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung zur/ zum Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung vom 30.04.2010 außer Kraft.

Beschlossen, München, den 26. Februar 2025
Dr. med. Gerald Quitterer
Präsident

Ausgefertigt, München, den 30. April 2025
Dr. med. Gerald Quitterer
Präsident